

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Vorbeugung gegen Waldbrände

Auf Grund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird für den Bezirk Bludenz zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzbereich

(1) In den Waldgebieten und den daran anschließenden Gefährdungsbereichen des Verwaltungsbezirkes Bludenz ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten. Insbesondere sind im Gefährdungsbereich das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen wie zum Beispiel: Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Feuerräder, römische Lichter, etc. verboten.

(2) Als Gefährdungsbereich gilt jener Bereich, wo die Beschaffenheit der Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt sind.

§ 2

Ausnahme für pyrotechnische Bewilligungen

Die gegenständliche Verordnung gilt nicht für die nach § 28 des Pyrotechnikgesetzes erteilten Bewilligungen zum Besitz, zur Lagerung und zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Kategorien F3 und F4 unter Einhaltung der in diesen Bewilligungen vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a 17 des Forstgesetzes 1975, mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 7.270,00 oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.03.2017 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr Johannes Nöbl

Ergeht an:

1. An alle, Gemeinden, im Verwaltungsbezirk Bludenz, mit dem Ersuchen um Aushang an der Amtstafel;
2. An alle, Polizeiinspektionen, im Verwaltungsbezirk Bludenz
3. Bezirkspolizeikommando Bludenz, Sparkassenplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: BPK-V-Bludenz@polizei.gv.at

Nachrichtlich an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Forstwesen (Vc), Intern
3. Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHBL-II), Intern
4. Abt. III - Polizei und Verkehr (BHBL-III), Intern, mit dem Ersuchen die Verordnung BFI Christoph Feuerstein zur Kenntnis zu bringen
5. An alle, Waldaufseher des, Verwaltungsbezirkes Bludenz
6. Rettungs- und Feuerwehrleitstelle, Florianistraße 1, 6800 Feldkirch, E-Mail: office@rfl-vorarlberg.at



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Schloss-Gayenhofplatz 2
A-6700 Bludenz
E-Mail: bhbludenz@vorarlberg.at
überprüft werden.